

# Geschäftsreglement

## Filmgilde Biel Bienne

2. Mai 2019

Die Generalversammlung des Vereins Filmgilde Biel Bienne beschliesst, gestützt auf die Ziffer 8 der Statuten:

### Zweck

Dieses Reglement regelt die weiteren Zuständigkeiten des Vorstandes des Vereins Filmgilde Biel-Bienne, die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins und die Entschädigung gewisser Tätigkeiten.

### Organisation des Vorstandes

#### Allgemeines

Der Vorstand setzt sich aus dem Kernvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der Kernvorstand besteht aus den Rollen Präsidium, Kassier, Sekretariat und Redaktion. Der erweiterte Vorstand umfasst die Mitglieder der Filmprogrammierung. Ein Mitglied des Kernvorstandes kann auch Mitglied im Team der Filmprogrammierer sein und dort die Rolle des Ressortleiters einnehmen, sofern er dafür bestimmt wird.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben im Sinne dieses Geschäftsreglementes die gleichen Pflichten und Rechte wie der Kernvorstand, können sich aber freiwillig auf die Arbeit als Filmprogrammierer beschränken.

#### Aufgaben

Die Aufgaben jeder einzelnen Rolle des Vorstandes sind im Pflichtenheft beschrieben.

#### Sitzungen

Der Präsident beruft eine Sitzung grundsätzlich gemäss Sitzungsplan ein. Wenn er eine zusätzliche Sitzung für notwendig erachtet oder wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangt, kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. Davon ausgenommen sind die Programmiersitzungen und Sitzungen gebildeter Ressorts, welche in die Zuständigkeit der Ressortleiter fallen.

Die Mitglieder schicken aufzunehmende Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus an den Präsidenten.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus mit schriftlicher oder elektronischer Post einzuladen.

## Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kernvorstandsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. An der neuen Sitzung kann Beschluss gefasst werden, wenn drei Mitglieder des Kernvorstandes anwesend sind.

## Leitung

Der Präsident leitet die Sitzung. Bei Fehlen wird aus der Mitte ein Vorstandsvorsitzender gewählt.

## Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Präsident resp. der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Nicht traktandierte Geschäfte

Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn die Mehrheit der stimmenden Mitglieder einverstanden ist.

## Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird elektronisch an die Teilnehmer zur Genehmigung verschickt.

# Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

## Allgemeines

Der Vorstand ist für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich. Er nimmt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.

## Verantwortung

Der Vorstand der Filmgilde ist verantwortlich für:

- a. die Ausrichtung, die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins Filmgilde;
- b. die Einberufung der Generalversammlung;
- c. Anträge an die Generalversammlung;
- d. die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- e. die Einhaltung des Budgets;
- f. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- g. die Bildung und Auflösung von Ressorts;
- h. kleine Geschenke für besondere Ereignisse;

## Aufgaben

- a. führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. überwacht die Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen;
- c. arbeitet ein Leitbild mit mittel- und langfristiger Planung aus;
- d. erstellt ein Budget;
- e. bestimmt wie wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- f. delegiert, wenn nötig, spezifische Aufgaben;
- g. führt und überwacht die Internetseite des Vereins;
- h. veröffentlicht auf dieser Internetseite das Filmprogramm, sowie Informationen die in Relation zum Verein oder Spezialanlässen stehen

## Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

### Unterschriftsberechtigung allgemein

Jedes Vorstandsmitglied führt gemäss seiner Rolle die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und für sein Ressort im Vorstand.

### Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Der Kassier ist berechtigt, einzeln schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge im Rahmen des Budgets zu unterzeichnen oder freizugeben. Er ist berechtigt Bargeld ohne Zweitunterschrift bis CHF 1000 CHF zu beziehen. Der Vorstand erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied diesselbe Berechtigung als Rückfallebene.

## Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigungen

### Vorstandskompetenz

Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Budget aufgeführtes Geschäft bis CHF 2'000 Beschluss fassen. Dies maximal zwei Mal im Jahr.

### Entschädigungen

Der Vorstand ist generell durch ein Jahresabschlussessen für seine Tätigkeit entschädigt. Die Spesenpauschale für den Kernvorstand beträgt 100 CHF.

## Spesen

### Spesen Filmfestival

Der Verein fördert die Teilnahme an Filmfestivals zwecks Gütesicherung der Filmprogrammierung.

Er übernimmt hierfür folgende Auslagen:

- Kosten des Festivalpasses oder
- Kosten einzelner Vorführungseintritte

Übernahme spezifischer Spesen anlässlich eines Filmfestivals:

Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Reisekosten, etc. müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand endgültig. Sollte der Vorstand keine spezielle Regelung beschliessen gilt folgender Ansatz:

Pro Person kann eine Tagespauschale für Festivals entrichtet werden. Dabei sind die Eintritte oder der Festivalpass eingeschlossen. Der Verein übernimmt die Spesen für maximal 5 Tage pro Jahr. Die Sätze betragen:

- 50.- / Tag für CH-Festivals
- 100.- / Tag für Locarno und Ausland

## Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 2. Mai 2019 in Kraft.